

PRÜFUNGSAUSSCHUSS DER VVST GENOSSENSCHAFT

Reglement

1. Zweck

Der Prüfungsausschuss (Ausschuss) unterstützt den Genossenschaftsvorstand (Vorstand) bei der Erledigung seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Kompetenzen des Ausschusses ergeben sich aus Zif. 3 dieses Reglements.

2. Bildung

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte mindestens zwei Personen als Mitglieder des Ausschusses.

Die Mitglieder sollen möglichst im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

Dem Ausschuss gehört der Leiter des VVST mit beratender Stimme an. Er amtet als Sekretär des Ausschusses.

Je nach Geschäft können auch weitere Personen oder Sachverständige zur Beratung des Ausschusses beigezogen werden.

3. Kompetenzen

Dem Ausschuss obliegt im Einzelnen die Beratung folgender Geschäfte:

- a) Er prüft das Jahresbudget des Unternehmens.
- b) Er begleitet den Jahresabschluss und überprüft die Darlegung der Jahresrechnung sowie anderer zu publizierender Finanzinformationen.
 - aa) Der Ausschuss berät die provisorische Jahresrechnung und gibt sie zur Prüfung durch die Revision frei.
 - bb) Er berät die revidierte Jahresrechnung und die Berichte der externen Revision und stellt dazu Antrag an den Unternehmensvorstand.

Nicht unter seine Prüfungspflicht fallen die Berichte an die Versicherungsaufsicht.

- c) Er beurteilt die Leistung und Honorierung der Revisionsstelle und vergewissert sich, dass sie ihre Prüfungsarbeit effektiv und unabhängig erledigt.
- d) Er genehmigt die Grundsätze der Rechnungslegung und überwacht deren Weiterentwicklung.
- e) Er überwacht die bei der Rechnungsführung und Rechnungslegung eingesetzten Prozesse, um sicherzustellen, dass das Unternehmen dabei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften handelt.

Er leistet Gewähr, dass die Geschäftsleitung bei identifizierten bedeutenden Mängeln oder bei Störungen innerhalb von Prozessen oder Kontrollen die notwendigen Massnahmen einleitet.



- f) Bei besonderen Vorkommnissen initialisiert er die speziellen Untersuchungen und begleitet diese.
- g) Bei Geschäften, die keinen zeitlichen Aufschub erlauben, kann der Ausschuss auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder* des Leiters VVST einen provisorischen Beschluss fassen, der sofort umgesetzt wird. Der Gesamtvorstand wird rasch über den Entscheid informiert.

4. Beschlüsse und Anträge an den Vorstand

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Er stellt dem Genossenschaftsvorstand zu den Geschäften innerhalb seiner Kompetenzen Anträge entsprechend seinen Beschlüssen.

Die Entscheidungen über die Geschäfte selbst obliegen jeweils dem Gesamtvorstand.

Auch für nach Zif. 3, lit. g) gefällte provisorische Beschlüsse trägt der Gesamtvorstand die Verantwortung. Auf diesem Weg gefasste Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand an der nächstfolgenden ordentlichen Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Ende des Mandates

Das Mandat eines Vorstandsmitglieds im Ausschuss endet mit dessen Ausscheiden aus dem Vorstand, dessen Rücktritt aus dem Ausschuss oder einem entsprechenden Beschluss des Vorstands.

6. Entschädigungen

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von CHF 1'000 sowie ein Sitzungsgeld von CHF 500 pro Halbtag zzgl. Spesen von CHF 100.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.

Zürich, 4. Dezember 2019

Ruceus

Der Präsident

Ein Mitglied des Vorstandes

^{*} eingefügt durch Vorstandsbeschluss vom 04.12.2019: "...eines Vorstandsmitglieds oder..."